

Mitglied werden

Aufnahmeformular

Nachfolgend können Sie das Formular zur Aufnahme in die Österreichisch-Ukrainische Gesellschaft herunterladen. Füllen Sie das Formular bitte vollständig aus und senden Sie es per Post an die folgende Adresse:

Österreichisch–Ukrainische Gesellschaft
Schönlaterngasse 7/8
1010 Wien

 [OEUG-Aufnahmeformular.png \(413,4 KiB\)](#)

Mitgliedschaft

Mitglieder der ÖUG können sowohl physische als auch juristische Personen (ohne Unterschied) werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern und sich nicht oder nur in Teilbereichen oder nur zeitweilig an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder fördern materiell und/oder ideell die Vereinstätigkeit.
4. Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittsmeldung hat schriftlich spätestens 5 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, das jeweils am 1. Jänner beginnt, an den Vorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand über Mitglieder verhängt, die sich unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen schuldig gemacht, das Ansehen des Vereines gefährdet oder die Mitgliedspflichten grob verletzt haben, insbesondere auch durch 3-jährigen Beitragsrückstand trotz Mahnung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben diese Statuten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen, unaufgeforderten Zahlung der Beiträge und sonstiger Gebühren verpflichtet.

Mit unserer ÖUG-Zeitschrift werden Sie über die wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignisse in Österreich und in der Ukraine informiert.

Weitere Fragen zur Mitgliedschaft wenden Sie sich bitte an [Maria Ostheim-Dzerowycz](#).